

Tagesordnung

für die Sitzung des Rates der Stadt Monschau

am Dienstag, 24.11.2015, 18:00 Uhr

Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2016
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
 - b) Betriebsabrechnung Abwassergebühren 2014
 - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
 - d) 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009
3. Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2016
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
 - b) Betriebsabrechnung 2014
 - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
 - d) 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau
4. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2016
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
 - b) Betriebsabrechnung 2014
 - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
 - d) 19. Satzung zur Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau
5. Stellenplan 2016
6. Forstwirtschaftspläne für das Forstwirtschaftsjahr 2016
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich vierter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW
8. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Monschau für das Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016)
9. Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2016

10. Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016;
hier: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung
11. Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau
12. Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk der Stadt Monschau
13. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“;
hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung
14. Beratung und Verabschiedung einer Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
- die Vorlage wird nachgereicht -
15. Bundesprogramm „Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen“
- die Vorlage wird nachgereicht -
16. Unterstützung der Gemeinsamen Erklärung des Städteregionstages zur aktuellen Flüchtlingssituation in der StädteRegion Aachen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2015
17. Anfragen der Ratsmitglieder
18. Mitteilungen der Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen der Ratsmitglieder
2. Mitteilungen der Verwaltung



Vorlage

öffentlich nichtöffentlich

Ausschuss	Sitzungstermin	TOP
Rat	24.11.2015	1

Fragestunde für Einwohner

Inhalt der Mitteilung:

1. Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates ist zu Beginn einer jeden Ratssitzung ein Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner“ vorzusehen.
2. Es sind folgende Ablaufregeln zu beachten:
 - * Jede/r Einwohner/in der Stadt Monschau ist berechtigt, nach Aufruf des TOP's mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten.
 - * Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
 - * Jede/r Fragesteller/in sollte sich mit Namen und Anschrift melden.
Es können höchstens zwei Zusatzfragen gestellt werden.
 - * Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
 - * Falls die Auskunft mündlich erteilt wird, ist die Anfrage erledigt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen.
 - * Eine Aussprache findet nicht statt.

Im Auftrage:

(Andres)



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2015	1
Rat	24.11.2015	2

Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2016

- a) Gebührekalkulation für das Jahr 2016
- b) Betriebsabrechnung Abwassergebühren 2014 (vorläufig)
- c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
- d) 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Monschau genehmigt die beigefügte Gebührekalkulation (Anlage 1) zur Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2016.
2. Der Rat genehmigt die beigefügte Betriebsabrechnung 2014 (Anlage 2) und beschließt, die dort ausgewiesene Unterdeckung von 158.147 € in den nächsten 3 Jahren jeweils zu 1/3 bei der Kalkulation der Abwassergebühren zu berücksichtigen.
3. Der Rat setzt die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Jahr 2016 wie folgt fest:

	Gebührensätze 2016:	Gebührensätze 2015:
Schmutzwassergebühr:	5,65 €/m ³ /Jahr	5,66 €/m ³ /Jahr
Niederschlagswassergebühr:	1,32 €/m ³ /Jahr	1,31 €/m ² /Jahr
4. Der Rat beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau (Anlage 3) zum 01.01.2016.

Zu den Ziffern 1, 3 und 4 wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2015 ein abweichender Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion beraten!

Beratungsergebnis:								
Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
HA	27.10.15	X					X	



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2015	2
Rat	24.11.2015	3

Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2016

- a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
- b) Betriebsabrechnung 2014
- c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
- d) 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren im Jahre 2016.
2. Er billigt die Betriebsabrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 2) und beschließt, den ermittelten Fehlbetrag von 64.824 € jeweils zu 1/3 bei der Kalkulation der Abfallgebühren 2016/2017/2018 zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis:								
Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
HA	27.10.15		X			4	X	

Noch Beschlussvorschlag:

3. Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2016 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2016	Grundgebühr 2015	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	87,00 €	82,20 €	+ 4,80 €
Je 240 l Restmüllgefäß	296,40 €	280,20 €	+ 16,20 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	2.820,60 €	2.666,40 €	+ 154,20 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.369,80 €	1.294,20 €	+ 75,60 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	666,00 €	628,80 €	+ 37,20 €
Je 30 l Restmüllsack	3,80 €	3,50 €	+ 0,30 €
Je 60 l Restmüllsack	6,50 €	6,00 €	+ 0,50 €
Je 110 l Sperrmüllsack	7,50 €	6,50 €	+ 1,00 €
Je Sperrmüllmarke	7,50 €	6,50 €	+1,00 €

	Zusatzgebühr 2016	Zusatzgebühr 2015	Differenz
Je kg Restabfall	0,33 €	0,30 €	+ 0,03 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 2,50 €/Monat (30,00/Jahr).

4. Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Mönchsdorf vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Mönchsdorf.



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2015	3
Rat	24.11.2015	4

Betr.: Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2016

- a) Gebührekalkulation für das Jahr 2016
- b) Betriebsabrechnung 2014
- c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
- d) 19. Satzung zur Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührekalkulation zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2016.
2. Er billigt die Betriebskostenabrechnung des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung/Winterdienst für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 2) und beschließt, die jeweilige Über-/ Unterdeckung bei der Berechnung der einzelnen Gebührensätze - wie in der Vorlage erläutert - zu berücksichtigen.
3. Der Rat beschließt, die Gebühren für die Straßenreinigung für das Jahr 2016 wie folgt festzusetzen:

Reinigungsart	2016	2015	Differenz
3 x jährliche Sommerreinigung	0,45 €	0,39 €	+ 0,06 €
Tägliche Reinigung Kernbereich Altstadt	2,78 €	2,70 €	+ 0,08 €
Winterwartung Fahrbahn	1,34 €	1,34 €	+ 0,00 €
Winterwartung Gehwege	0,68 €	0,89 €	- 0,21 €

4. Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau.

Beratungsergebnis:								
Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
HA	27.10.15	X					X	



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2015	5
Rat	24.11.2015	5

Stellenplan 2016

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016.

Zum o. g. TOP wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2015 ein abweichender Beschlussvorschlag der Verwaltung beraten!

Beratungsergebnis:								
Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
HA	27.10.15	X					X	



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Umweltausschuss	20.10.2015	2
Rat	24.11.2015	6

Forstwirtschaftspläne für das Forstwirtschaftsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Monschau stimmt den der Beschlussvorlage beigefügten Forstwirtschaftsplänen zu.

Beratungsergebnis:								
Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
Umwelt- ausschuss	20.10.15	X					X	

A. Sachverhalt:

In der anstehenden Sitzung des Rates ist auch die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der vierten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW vorgesehen.

Nach § 6 der Haushaltssatzung (Entwurf) sollen die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt werden:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 645 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 450 v.H. |

Nach § 80 Abs. 5 GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens bekannt gemacht werden, wenn der Haushaltssanierungsplan bzw. dessen jeweilige Fortschreibung genehmigt ist. Erfahrungsgemäß zieht sich das Genehmigungsverfahren bis in das Haushaltsjahr hinein.

Um dennoch vor dem ersten Fälligkeitstag (15.02.) rechtssicher die Realsteuern nach den „neuen“ Sätzen festsetzen zu können, ist gegebenenfalls eine Hebesatzsatzung erforderlich.

Die Bürgermeisterin wird diese Satzung nur dann bekanntmachen, wenn die Haushaltssatzung nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann. Insoweit handelt es sich also um einen „Vorratsbeschluss“.

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die
Gewerbsteuer in der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2016
(Hebesatzsatzung)
vom ____.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 645 v.H.

2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

A. Sachverhalt:

In der anstehenden Sitzung des Rates ist auch die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der vierten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW vorgesehen.

Nach § 5 der Haushaltssatzung (Entwurf) soll der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für 2016 auf 49,0 Mio. € festgesetzt werden.

Nach § 80 Abs. 5 GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens bekannt gemacht werden, wenn der Haushaltssanierungsplan bzw. dessen jeweilige Fortschreibung genehmigt ist. Erfahrungsgemäß zieht sich das Genehmigungsverfahren bis in das Haushaltsjahr hinein.

Um dennoch von Jahresbeginn an Liquiditätsschwankungen auffangen zu können, wurde schon in der Vergangenheit von der Möglichkeit einer besonderen Satzung über den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung Gebrauch gemacht.

Die Bürgermeisterin wird diese Satzung nur dann bekanntmachen, wenn die Haushaltssatzung nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann. Insoweit handelt es sich also um einen „Vorratsbeschluss“.

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Satzung
über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung
der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2016
vom ____.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.01.2016 in Kraft.

A. Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeit tätigen Schiedsperson Herr Manfred Huppertz endet am 14.12.2015.

Nach § 3 Abs. 1 SchAG NRW wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Eine Wahlperiode beträgt gem. § 3 Abs. 3 SchAG NRW fünf Jahre.

Herr Huppertz würde das Schiedsamt gerne weiterführen. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 3 SchAG NRW soll vor einer (Wieder-) Wahl die regionale Organisation, die sich die Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, gehört werden. Im Fall einer Wiederwahl kann auch eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichtes eingeholt werden.

Der Vorsitzende der Bezirksvereinigung Aachen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Herr Hermann-Josef Schmitz, erklärte ebenso sein Einverständnis mit einer Wiederwahl, wie auch der Direktor des Amtsgerichtes Monschau, Herr Peter Lüttgen, welcher gemäß § 7 SchAG NRW die Aufsicht über die Schiedsperson führt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, Herrn Huppertz erneut für das Amt der Schiedsperson für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

B. Rechtslage:

Nach § 3 SchAG NRW wählt der Rat der Gemeinde / Stadt die Schiedsperson für die Dauer von 5 Jahren. Die Wahl der Schiedsperson muss durch den Direktor des Amtsgerichtes bestätigt werden (§ 4 SchAG NRW).

C. Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt trägt die sächlichen Kosten für das Amt der Schiedsperson. Hierfür sind im Haushalt 2016 Aufwendungen für die Jahre 2016 – 2019 in Höhe von jeweils 800 € veranschlagt.



(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

öffentlich nicht öffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Rat	24.11.2015	13

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau
 „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“
 hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Genehmigungsverfügung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und beschließt, den in der Genehmigung aufgeführten Maßgaben beizutreten .

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am							
Bau- und Planungsausschuss		Ein- stimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichen- der Beschluss (Rücks.) <input type="checkbox"/>

A. SACHVERHALT

In der Sitzung des Rates der Stadt Monschau am 23.06.2015 wurde der Feststellungsbeschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und unmittelbar anschließend die Flächennutzungsplanänderung über die StädteRegion Aachen der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 29.10.2015 hat die Bezirksregierung Köln die Flächennutzungsplanänderung genehmigt. Die Genehmigungsverfügung enthält Maßgaben, in der Begründung und Standortuntersuchung Änderungen vorzunehmen sowie die Planzeichnung zu ergänzen. Die einzelnen Maßgaben sind in der beigefügten Genehmigungsverfügung aufgeführt und entsprechend in den Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Standortuntersuchung) aufgenommen worden. Hierbei wurden die geänderten Passagen in den Textdokumenten mit Roteintragung vorgenommen.

Im Wesentlichen beziehen sich die Maßgaben auf vorzunehmende Berichtigungen in den Planunterlagen, dass öffentliche Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt sind und die bestehende Windkraftkonzentrationszone „Höfen Brath“ in einem gesonderten Verfahren aufzuheben ist. Die Unterlagen für dieses nachgelagerte Flächennutzungsplanänderungsverfahren werden Anfang des kommenden Jahres dem zuständigen Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau zur Beratung über den Aufstellungsbeschluss vorgelegt.

Aufgrund der gegenüber dem Feststellungsbeschluss geänderten Unterlagen ist eine erneute Beschlussfassung des Rates erforderlich, den in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Maßgaben beizutreten.

Anschließend wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes in der geänderten Fassung zusammen mit der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 29.10.2015 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und hiermit zur Wirksamkeit geführt.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Die mit dieser Flächennutzungsplanänderung begründeten nachteiligen ökologischen Eingriffe werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -anzahl ermittelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

D. RECHTSLAGE

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW obliegt dem Rat die Alleinzuständigkeit für abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches.


(Ritter)


(ges. Boden)

ANLAGEN

- Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln mit Begründung sowie Planunterlagen zum Beitrittsbeschluss digital auf Datenträger
- 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Standortuntersuchung 4. Nachtrag



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Datum: 29. Oktober 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

35.2.11-09-64/15

Auskunft erteilt:

Frau Frings

bettina.frings@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 413

Telefon: (0221) 147 - 3150

Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach Verein-

barung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsvise bitte an zent-

ralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

72. Änderung des Flächennutzungsplans – Windkonzentrationszonen Höfener Wald

Bericht vom 25.06.2015 - Az.: Gen_Antrag_72.FNP

Anlagen: Genehmigung

Begründung einschließlich Umweltbericht und Standortuntersuchung mit Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, den Plan zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht und Standortuntersuchung mit Plan. Die übrigen Verfahrensunterlagen liegen Ihnen bereits vor.

Begründung der Maßgabe:

Gemäß § 2a Nr. 1 BauGB ist der 72. Änderung des Flächennutzungsplans eine Begründung beizufügen.

Die Maßgabe, die aufgeführten Berichtigungen vorzunehmen, dient dazu, die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung im Sinne des Baugesetzbuchs umfassend darzulegen.

- Bezüglich der Darlegung des Umgangs mit der bereits im Stadtgebiet bestehenden Windkonzentrationszone besteht ein Begründungserfordernis. Die bisherige Begründung entspricht nicht der Plan-Darstellung. Sie ist dementsprechend zu ändern.
- In der Standortuntersuchung wird unter Punkt 5.1.10 – Zivile Anlagenschutzbereiche, Exkurs S. 19 dargelegt, dass die Belange des Richtfunks erst auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bezüglich der diesbezüglich bislang fehlenden Betrachtung des Richtfunks im Rahmen der Begründung zur 72. FNP-Änderung besteht ein Begründungserfordernis.



Ein entsprechender Beitrittsbeschluss des Rates ist mir vor Veröffentlichung der 72. FNP-Änderung vorzulegen.

Datum: 29. Oktober 2015
Seite 2 von 3

Begründung der Auflagen:

Für den Plan besteht aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ein Ergänzungs- bzw. Berichtigungserfordernis der Legende.

- Die mit der 72. FNP-Änderung verbundene zentrale Zielsetzung, die Rechtswirkung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu begründen, geht aus Legende nicht hervor.

Die diesbezügliche Ergänzung der Begründung dient der Vollständigkeit.

- Bezüglich der bisherigen Umgrenzung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ist die nicht zutreffende Rechtsgrundlage zu berichtigen.

Je eine berichtigte Zweitausfertigung des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht und Standortuntersuchung bitte ich mir vorzulegen.

Bekanntmachung

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe oder Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001



(BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Datum: 29. Oktober 2015
Seite 3 von 3

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical strokes followed by a horizontal line.

(Kunstmann)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 29. Oktober 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

35.2.11-09-64/15

Auskunft erteilt:

Frau Frings

bettina.frings@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: 413

Telefon: (0221) 147 - 3150

Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsvise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Monschau am 23.06.2015 beschlossene

72. Änderung des Flächennutzungsplans – Windkonzentrationszonen Höfener Wald

a) mit der Maßgabe, in der Begründung und der Standortuntersuchung die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Zu streichen sind die folgenden Passagen:

- Begründung: Unter Punkt 2. 1 – Methodik, S. 7, 2. und 3. Absatz
- Standortuntersuchung: Punkt 8. 4 - Bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Sie sind jeweils durch den folgenden Passus zu ersetzen:

„Westlich der Potentialflächen E1, H1 und H2 existiert bereits eine in dem Flächennutzungsplan der Stadt Monschau dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen von 126,39 ha. Diese Konzentrationszone wurde nachrichtlich in der Standortanalyse dargestellt. Die bestehenden Anlagen vom Typ E 66 entsprechen mit einer Nabenhöhe von 75 m nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

Die Standortuntersuchung hat gezeigt, dass die bestehende Konzentrationszone nicht bestätigt werden kann. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilanes. Bei beidem handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.



Aufgrund der Überlagerung mit harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten (z.B. Schallschutz) voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig. Ferner hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 14.12.1998 eine „Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für Windenergieanlage –“ beschlossen. Gemäß dieser Satzung wird die maximale Nabenhöhe innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf 90,0 m über der natürlichen Gelände-Oberkante begrenzt. Die Errichtung moderner, wirtschaftlich zu betreibender Windenergieanlagen wird hierdurch verhindert.

Aufgrund der vorgenannten Gründe ist ein Repowering der bestehenden Konzentrationszone faktisch bereits heute nicht möglich. Die Stadt Monschau beabsichtigt die bisherige Konzentrationszone in einem gesonderten Verfahren aufzuheben.“

2. In der Begründung ist unter Punkt 2. 4 – Überprüfung der Ergebnisse, S. 12, 3. Absatz, Satz 4 zu streichen und durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die bestehende Konzentrationszone wird durch die Standortuntersuchung nicht bestätigt und soll daher in einem der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nachgelagerten Verfahren aufgehoben werden.“

3. Die Begründung unter Punkt 2.3 – Eignungsprüfung ist wie folgt zu ergänzen:

„2.3.4 Richtfunk

Zur Überprüfung, ob die Belange des Richtfunks durch die Planung beeinträchtigt sind, wurde eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt. Mit Schreiben vom 24.03.2014 hat diese die in dem Gemeindegebiet vorhandenen Richtfunkstrecken sowie deren Betreiber übermittelt. Es konnte festgestellt werden, dass Richtfunkstrecken zwar in dem Stadtgebiet, nicht jedoch innerhalb des Geltungsbereiches der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau vorhanden sind. Insofern werden die Belange des Richtfunks durch die verfahrensgegenständliche Planung nicht berührt.“

- b) mit der Auflage, die Legende zur Planzeichnung wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen:



Datum: 29. Oktober 2015

Seite 3 von 3

- Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie)' ist zu ergänzen um „hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ und die Rechtsgrundlage „§ 35 (3) Satz 3 BauGB“.

Die Begründung ist diesbezüglich ebenfalls zu ergänzen.

- Bezüglich der bisherigen Umgrenzung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ist die angegebene Rechtsgrundlage zu berichtigen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line at the bottom, and a long horizontal stroke extending to the right.

Kunstmann

A. Sach- und Rechtslage

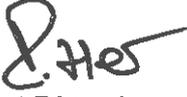
Auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2015, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

Der Beschlussvorschlag, die Erklärung des Städteregionstages zur aktuellen Flüchtlingssituation zu unterstützen und sich dieser vollinhaltlich anzuschließen wird antragsgemäß zur Abstimmung gestellt.

B. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Beschluss: keine.

Hinweis: Die Forderung nach einer auskömmlichen Finanzierung der Aufwendungen ist Teil der Erklärung.


(Ritter)



Anlagen

Fraktionen GRÜNE • Laufenstraße 84 • 52156 Monschau

Bürgermeisterin
Margareta Ritter
Rathaus
52156 Monschau

Monschau, 01.11.2015

Antrag zur Sitzung des Rates am 24.11.2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

unsere Fraktion bittet Sie, in die Tagesordnung der o.a. Sitzung den Tagesordnungspunkt

Unterstützung der Gemeinsamen Erklärung des Städteregionstages zur aktuellen Flüchtlingssituation in der StädteRegion Aachen

aufzunehmen und den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

Der Rat der Stadt Monschau unterstützt die beigefügte Erklärung des Städteregionstages zur aktuellen Flüchtlingssituation in der StädteRegion Aachen und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 22.10.2015 hat der Städteregionstag die beigefügte „Gemeinsame Erklärung des Städteregionstages zur aktuellen Flüchtlingssituation in der StädteRegion Aachen“ mit übergroßer Mehrheit gegen wenige Gegenstimmen beschlossen.

Diese Erklärung bringt zum Ausdruck, dass der Städteregionstag sich bei seinen Entscheidungen sowohl der Situation der hier Schutz suchenden Menschen als auch der hier lebenden Bevölkerung bewusst ist.

Da dies für die Stadt Monschau in gleicher Weise der Fall ist, regen wir an, die Erklärung des Städteregionstages zu unterstützen und für die Stadt Monschau zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion
Bündnis90/Die Grünen
Werner Krickel
Fraktionsvorsitzender

Gemeinsame Erklärung zur aktuellen Flüchtlingssituation in der StädteRegion Aachen

I.

Der Städteregionstag nimmt die Positionspapiere des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages zur Kenntnis und legt besonderen Wert auf folgende Feststellungen:

1. Die StädteRegion Aachen hat sich in den zurückliegenden Monaten mit praktischer und unbürokratischer Hilfe für Menschen in Not als weltoffene Region gezeigt, die Flüchtlingen Unterkunft bietet.
2. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist beeindruckend. Es ist positiv zu erleben, wie engagiert sich Menschen jeden Alters einbringen, um Menschen in existenzieller Not zu helfen. Dies zeigt mit gelebter Hilfe, dass die StädteRegion Aachen eine soziale und menschliche Region ist.
3. Die Hilfestellungen der letzten Wochen wären ohne den enormen Einsatz von Ehrenamtlern, freiwilligen Feuerwehren, die Hilfsdienste des DRK, der Johanniter Unfallhilfe, des Malteser Hilfsdienstes, des THW u.v.m. nicht möglich gewesen. Hier ist ein kaum gekanntes Engagement zu erleben, das tief beeindruckt.
4. Auch die Menschen, die hauptberuflich tätig sind, dürfen nicht unerwähnt bleiben – sei es in den Kommunen, der Städteregionsverwaltung, den hauptamtlichen Feuerwehren, der Polizei u.v.m. Hier haben sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – neben Ihrem Dienst – in beeindruckender Weise eingebracht. Dies gilt in ganz besonderer Weise auch für das pädagogische Personal in Schulen und Kitas – zu erleben, wie engagiert sich ganze Schulgemeinschaften, trotz mancher Einschränkung, einbringen, ist teilweise unbeschreiblich positiv.
5. Alle städteregionalen Kommunen bringen sich in der aktuellen Situation in überzeugender Weise ein und bieten ihrerseits Menschen in akuter Not eine Zuflucht. Dies verdient mit besonderem Respekt herausgestellt zu werden.

II.

Ungeachtet dieser positiven Erfahrungen, die zeigen, dass die Region zusammensteht, wenn es darum geht Menschen in Not zu helfen, legt der Städteregionstag ebenfalls Wert auf die Feststellung, dass die in einer krisenhaften Situation geschaffenen Strukturen nicht dauerhaft tragfähig sind.

Das in der vergangenen Woche von Bundestag und Bundesrat mit überwältigender Mehrheit verabschiedete Gesetzespaket zur Bewältigung der Flüchtlingskrise, welche zuvor von allen Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin einvernehmlich begrüßt wurde, ist ein erster wichtiger Schritt, der nun konsequent weiter verfolgt werden muss.

Allerdings ist es kurzfristig unerlässlich, dass die zuweisenden Ebenen nun schnellstmöglich verbindlichere und verlässlichere Strukturen schaffen. Hierzu sind aus Sicht des Städteregionstages folgende Punkte unerlässlich:

1. Es muss kurzfristig ein geordnetes Zuweisungsverfahren geben. Das bisherige Verfahren, das keinerlei – kurz- und mittelfristige – Planung zulässt, ist dauerhaft nicht akzeptabel und nicht geeignet der schwierigen Situation vor Ort gerecht zu werden.
2. Um auch weiterhin ein breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten, sind Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Sporthallen u.ä. so bald wie möglich durch anderweitige Einrichtungen zu ersetzen, um Schulen und Vereinen, die sich zwar in beeindruckender Weise einbringen, mittelfristig wieder einen geordneten Unterricht bzw. Trainingsmöglichkeiten zu eröffnen.
3. Die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung ist ungebrochen, dennoch müssen wir die möglichen Sorgen und Nöte der Bevölkerung ernst nehmen und ihnen mit sachgerechter Information und zielgerichteter Aufklärung begegnen. Da wo sich im Einzelfall im Sinne der Bevölkerung notwendiger Optimierungsbedarf ergibt, muss ebenfalls zeitnah gehandelt werden.

4. Die vorgesehenen Initiativen des Städteregionsrates und der regionsangehörigen Kommunen winterfeste Unterkünfte in Schnell- und Leichtbauweise in Zusammenarbeit mit der GWG bzw. den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften o.ä. zu ermöglichen, werden vom Städteregionstag unterstützt und müssen durch alle Ebenen zeitnah und unbürokratisch begleitet werden.
5. Die Kommunen benötigen eine auskömmliche Finanzierung Ihrer Aufwendungen durch den Bund und die entsprechende, angemessene Weiterleitung dieser Mittel durch das Land.
6. Den regionsangehörigen Kommunen muss zeitnah eine weitergehende Perspektive eröffnet werden, wie mit dieser krisenhaften Situation mittel- und langfristig umgegangen werden soll. Dies ist eine Verpflichtung, die nicht nur im Hinblick auf die Kommunen, sondern auch auf die betroffenen Menschen unerlässlich ist.

III.

Der Städteregionstag appelliert an alle Verantwortungsebenen mit vereinten Kräften Sorge zu tragen, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für die sichere Unterbringung von Kriegsflüchtlingen nicht gefährdet wird.